



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

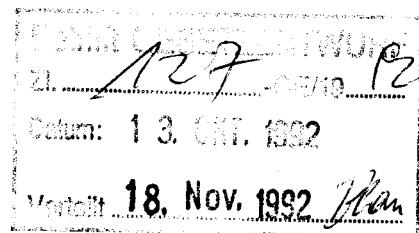
DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 3938-01/92



Betrifft: Novelle zu Dienstrechtsvorschriften des Bundes
(BDG-Novelle 1992) - Begutachtung

Schr. d. BKA vom 16. Oktober 1992,
ZI 920.196/0-II/A/6/92

Dr. Alzweiger

In der Anlage beehort sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

11. November 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Heidrich



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das
Bundeskanzleramt

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Ballhausplatz 2
1014 Wien

ZI 3938-01/92

Betrifft: Novelle zu Dienstrechtsvorschriften des Bundes
(BDG-Novelle 1992) - Begutachtung

Schr. d. BKA vom 16. Oktober 1992,
ZI 920.196/0-II/A/6/92

Der RH nimmt zu den im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Zur Neuregelung des Ersatzanspruches bei dienstlich angeordneten Urlaubsänderungen:

Die im Vorblatt zu den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Hoffnung, wonach die beabsichtigte Erweiterung des Ersatzanspruches nur geringfügige Mehrkosten nach sich ziehen wird, weil im Hinblick auf diese Neuregelung abändernde Verfügungen zum Erholungsurlaub zurückgehen werden, vermag der RH nicht zu teilen.

2. Zur Umreihung einzelner Arbeitsplätze sowie Gewährung höherer Zulagen im Bereich der Post- und Telegrafenvverwaltung:

Lt Angaben im Vorblatt zu den Erläuterungen werden die im Bereich der PTV beabsichtigten Maßnahmen einen jährlichen Mehraufwand von rd 4,5 Mio S nach sich ziehen. In Erman gelung entsprechender Hinweise ist für den RH diese Kostenschätzung nicht nachvollziehbar. Er hält jedenfalls fest, daß die vorgelegten Unterlagen entgegen der ausdrücklichen An ordnung des § 14 Abs 1 Z 4 BHG keine Bedeckungsvorschläge für den angeführten Mehrauf wand enthalten.

RECHNUNGSHOF, ZI 3938-01/92

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

11. November 1992

Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hank

Fiedler